

B/SP-140/ME 4 von 3



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279  
Kl. 234 DW

zL. 15-44.60/85 Sc/En

Wien, 20. Mai 1985

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*St. Oettwanger*  
BUNDES GESETZENTWURF  
21. 05. 1985 GE/19

Datum: 22. MAI 1985

Verteilt 22. Mai 1985 Grab

Betr.: Datenschutz, Wissenschaft und Statistik;  
Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985

Wir übermitteln Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Bundeskanzleramt zu der im Betreff genannten Gesetzesnovellierung.

*Wiesenthal*  
Der Generaldirektor:

Beilagen



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279  
K1. 234 DW

Zl. 15-44.60/85 Sc/En

Wien, 20. Mai 1985

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Datenschutz, Wissenschaft und Statistik;  
Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 1985,  
GZ 810 018/4-V/la/85

Der Hauptverband nimmt zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. § 51a Abs.2:

Der Begriff "wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes" ist nicht eindeutig; es bleibt unklar, ob die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die ja gemäß § 172 Abs.1 ASVG einen ausdrücklichen gesetzlichen Forschungsauftrag zu erfüllen hat, von dieser Formulierung erfaßt ist.

Auch die Sozialversicherungsträger - insbesondere die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - betreiben Forschung. Wir bitten daher, die Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung personenbezogener Daten den wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes ausdrücklich gleichzustellen.

Es muß in diesem Zusammenhang allerdings auf folgendes hingewiesen werden: Auch wenn die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt als wissenschaftliche Einrichtung des Bundes im Sinn dieser Bestimmung anzusehen ist, sind die Vorschriften über die Ermittlung der Daten für wissenschaftliche Zwecke (§§ 51b und 51c des Entwurfes) auf sie teilweise nicht anzuwenden. Die Unfallversicherung ermittelt nämlich die für ihre Forschungstätigkeit not-

- 2 -

wendigen Daten vielfach (sogar überwiegend) nicht unmittelbar für Forschungszwecke, sondern sie verwendet die zur Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben (Unfallheilbehandlung, Rehabilitation u.a.) bereits ermittelten Daten auch im Rahmen ihrer Forschungsarbeit.

2. §§ 51c Abs.1 Z.1, 51d Abs.3 Z.1 und 51h Abs.2:

Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse regt an, für die in diesen Bestimmungen vorgesehene Zustimmung des Betroffenen die Schriftform vorzuschreiben. Sie begründet dies damit, daß die Zustimmung zumindest in den Fällen der Datenübermittlung seitens Dritter nachgewiesen werden muß.

3. Erläuterungen zu den §§ 51b und 51c:

In diesen Erläuterungen heißt es auf Seite 4, letzter Absatz, daß "nur lebende Personen das Grundrecht auf Datenschutz genießen und daß gemäß § 3 Z.2 des Datenschutzgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechtes und ihre Organe bei der Besorgung behördlicher Aufgaben selbst keine Datenschutzinteressen geltend machen können, da sie nicht Betroffene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind".

Diese Behauptungen finden unseres Erachtens im Hinblick auf den Wortlaut des § 3 Z.2 des Datenschutzgesetzes, dem keine Beschränkung auf lebende Personen sowie auf juristische Personen des privaten Rechtes zu entnehmen ist, im Datenschutzgesetz keine Deckung; auch die einschlägigen Kommentare beinhalten keine derartige Aussage.

Da solche generellen Äußerungen in Gesetzesmaterialien geeignet sind, als allgemein gültiger Maßstab für die Auslegung herangezogen zu werden, schlagen wir vor, diesen Absatz aus den Erläuterungen entfallen zu lassen.

Der Generaldirektor:  
